



ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ZUR BEWILLIGUNG EINER FREINACHT / GELEGENHEITSWIRTSCHAFT

Allgemeines

Für alle Veranstaltungen ist mindestens 30 Tage vor dem Anlass ein Freinachts- / Gelegenheitswirtschaftsgesuch bei der Gemeinde Zeglingen einzureichen.

Bewilligungsinhalt

Die Bewilligung zum Betrieb einer Gelegenheitswirtschaft berechtigt zum Verkauf von warmen und kalten Speisen sowie von Getränken gemäss den Angaben auf dem Bewilligungsentscheid. Die Freinachtbewilligung berechtigt zum Überwachen bis zum angegebenen Zeitpunkt. Die nachfolgend genannten Aufgaben der Gesuchstellenden sind in jedem Fall zu beachten.

Die Bewilligung kann widerrufen werden, wenn die gesetzlichen Bestimmungen oder die der Auflagen nicht eingehalten werden.

Aufgaben der Gesuchstellenden

- Die verantwortliche Person hat am Anlass persönlich anwesend zu sein. Sie ist zusammen mit den Anlassorganisatoren und den Mithelfenden verantwortlich für:
 - Wahrung von Ruhe und Ordnung im Bereich des Anlassortes inklusive der Umgebung. Insbesondere ist zu verhindern, dass es weder zu Sachbeschädigung, Verschmutzung oder übermässigen Lärmimmissionen (Bsp.: Nachtruhe ab 22.00 Uhr) kommt.
 - Überwachung und Einhalten der Jugendschutzbestimmungen. Insbesondere sind die Plakate betreffend Alkoholverkauf in genügender Anzahl und Grösse gut sichtbar aufzuhängen.
- Die Gebühr ist vor dem Anlassedatum einzuzahlen. Andernfalls verfällt die Bewilligung des Gemeinderates.
- Die übrigen Bewilligungen (bspw. für Tombolas, Lottomatches) sind direkt beim Pass- und Patentbüro Basel-Landschaft oder bei der entsprechenden Stelle zu beantragen

Auflage zu Sicherheit und Verkehr

Die verantwortliche Person ist für ausreichende Anzahl Parkplätze, sowie für den Parkdienst besorgt.

Freinacht

An folgenden Tagen gilt von Amtes wegen Freinacht und entsprechende Anlässe benötigen keine Freinachtsbewilligung:

Zeitlich uneingeschränkt	<ul style="list-style-type: none">▪ Silvester- und Neujahrstag▪ Fasnachtstage: Sonntag vor dem Morgenstreich bis und mit Donnerstagmorgen nach dem Fasnachtsmittwoch.▪ Hochzeiten in geschlossener Gesellschaft
Bis 02.00 Uhr	<ul style="list-style-type: none">▪ Gemeindeversammlungen▪ Eidgenössische, kantonale und kommunale Wahl und Abstimmungen in der Nacht von Samstag auf Sonntag▪ 30. April, 1. Mai, 31. Juli und 1. August
Bis 04.00 Uhr	<ul style="list-style-type: none">▪ Banntag

Gebühren

Für die Bewilligung von **Gelegenheitswirtschaften** gelten folgende Gebühren:

Veranstaltungen	Bis	500 Personen/Plätze	Fr.	50.--/Tag
	Bis	1000 Personen/Plätze	Fr.	100.--/Tag
	Ab	1000 Personen/Plätze	Fr.	150.--/Tag
		Kurzveranstaltungen/Apéros	Fr.	20.--/Anlass

Für die Bewilligung von **Freinächten** werden die in § 10 Abs. 4 des kantonalen Gastgewerbegesetzes festgelegten Gebühren erhoben:

Freinacht	Bis	01.00 Uhr:	Fr.	30.-- pro Freinacht
	Bis	02.00 Uhr:	Fr.	30.-- pro Freinacht
	Bis	03.00 Uhr	Fr.	40.-- pro Freinacht
	Bis	04.00 Uhr	Fr.	45.-- pro Freinacht
	Bis	05.00 Uhr	Fr.	50.-- pro Freinacht